

Satzung über die Benennung der
öffentlichen Verkehrsflächen und die Numerierung der Ge-
bäude und Grundstücke

Straßennamen- und Hausnummernsatzung der Gemeinde Perasdorf

Die Gemeinde Perasdorf nachstehend jeweils kurz "Die Gemeinde" genannt, erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 31. Mai 1978 (GVBL S. 355), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. v. 05.10.1981 (GVBL S. 448, ber. GVBL 1982 S. 149) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl I.S. 2253) folgende

S a t z u n g

§ 1

Zuständigkeit

- (1) Die Gemeinde Perasdorf benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze und Brücken) und erteilt die Hausnummern (einstweilige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung)
- (2) Die Straßennamen bestimmt der Gemeinderat.
- (3) Die Erteilung der Hausnummern obliegt der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Straßenbenennung - Straßenschilder

- (1) Straßennamen werden vom Gemeinderat nur, soweit eine Notwendigkeit besteht, vergeben.
Soweit keine Straßennamen vergeben werden, tritt die Bezeichnung des Gemeindeteils an die Stelle der Straßenbezeichnung.
- (2) Jede öffentliche Verkehrsfläche erhält grundsätzlich eine Bezeichnung.
- (3) Die Straßenschilder haben schwarze Schrift auf hellem Grund. Die weitere Ausgestaltung richtet sich nach den Bestimmungen der StVO.

§ 3

Numerierung der Grundstücke/Gebäude

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen bzw. Gemeindeteilen numeriert. Die Numerierung erfolgt in der Regel von der Ortsmitte her in der Weise, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (3) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Hauptzugang des Grundstücks befindet.
- (4) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll (Eigentümer), ist dies schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Beschaffung der Hausnummern

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten über die Gemeinde zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 5 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.
- (3) Beschaffenheit und Größe des Hausnummernschildes richten sich grundsätzlich nach dem dieser Satzung beiliegenden Muster.

Anbringung der Hausnummern

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 6

Änderung, Erneuerung der Hausnummern

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 3 - 5 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 3 - 5 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 7

Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Die Umnumerierung für die bisher zugewiesenen Hausnummern ist bis spätestens 30. Juni 1988 abzuschließen.

Perasdorf, den 4. November 1987

GEMEINDE PERASDORF


Leidl, 1. Bürgermeister



Anlage zur
Straßennamen-
und Hausnummern-
satzung
der Gemeinde
Perasdorf
vom 04.11.1987

3

Ölberg